OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651584/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 13. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn N S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 20.9.2019, GZ: NSch-587/2019, wegen Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Bescheid vom 20.9.2019, GZ: NSch-587/2019, angeordnet, dass der Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 4 Abs. 3 FSG eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren habe.

Die Nachschulung sei binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren.

Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Unbestritten ist, dass der Bf im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ist. Die Probezeit läuft noch bis 7.9.2019, zumal diese von der Behörde bereits einmal verlängert werden musste.

Der Bf hat am 23.4.2019 um 14.20 Uhr an einer näher umschriebenen Örtlichkeit der A 1 den PKW mit dem Kz.: x gelenkt und hiebei ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefoniert. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat deswegen eine Strafverfügung, datiert mit 27.5.2019, erlassen. Dieser Strafbescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde eine Nachschulung anzuordnen, wenn innerhalb der Probezeit ein schwerer Verstoß nach § 4 Abs. 6 FSG begangen wurde.

In dem erwähnten Deliktskatalog findet sich unter der Ziffer 2a auch die Übertretung des § 102 Abs. 3 5.Satz KFG 1967, also das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung. Dieses Delikt ist vom Bf innerhalb der Probezeit begangen worden, sodass die Behörde aufgrund der oben zitierten zwingenden gesetzlichen Vorgabe gehalten war, die Nachschulung anzuordnen und damit verbunden die Verlängerung der Probezeit in den Führerschein einzutragen.

Die näheren Umstände, wie sie vom Bf in seinem Rechtsmittel geschildert wurden, die im Zusammenhang mit dem erwähnten Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung gestanden waren, sind für die Anordnung der Nachschulung nicht mehr von Belang. Der Bf hätte dies in einem Einspruch gegen die Strafverfügung vorbringen müssen. Im ggst. führerscheinrechtlichen Verfahren kann dies nicht mehr nachgeholt werden. Der ggst. Strafbescheid hat gegenüber der Führerscheinbehörde Bindungswirkung entfaltet, welche verhindert, dass der Vorgang neuerlich selbständig beurteilt werden darf (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083 uva).

Aufgrund dessen konnte der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön